

Satzung

der Gemeinde Hipstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme)  
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
für das Gebiet "Drosselbusch" im vereinfachten Ver-  
fahren nach § 13 Bundesbaugesetz

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (Bundes-  
gesetzblatt I, S. 2256) in Verbindung mit den §§ 6 und 40  
der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung  
vom 18.10.1977 (Nds.GVBl.S. 497) hat der Rat der Gemeinde  
Hipstedt in seiner Sitzung am 01.07.1981 folgende Satzung  
über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
gemäß § 13 für das Gebiet "Drosselbusch" beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Heinschenwalde Flur 9, Flurstücke  
2/10 und 1/11 wird die Bebauung nach dem Deckblatt Nr. 1  
geregelt. Die anliegende Karte Maßstab 1 : 1000 und diese  
Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amts-  
blatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Hipstedt, den 01.07.1981

Gemeinde Hipstedt

gez.  
(Lührs)  
1.stellv. Bürgermeister

(L.S.)

gez.  
(Poredda)  
Gemeindedirektor

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Drosselbusch"  
wurde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Hipstedt am  
01.07.81 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Bundes-  
baugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976  
(BGBI. I, S. 2256) durchgeführt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Drosselbusch" ist  
vom Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung am 01.07.1981  
als Satzung beschlossen worden.

Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der  
Bekanntmachung an während der Dienststunden im Büro der Ge-  
meinde Hipstedt, Zum Biggersberg 45, ständig zu jedermanns  
Einsicht öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über  
die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn  
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht  
innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungs-  
planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hipstedt geltend  
gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des §§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2  
des Bundesbaugesetzes über die fristgerechte Geltendmachung et-  
waiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher  
zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Er-  
löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hipstedt, den 12. August 1981

Gemeinde Hipstedt  
Der Gemeindedirektor

